

**2. Verordnung zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Swisttal vom 17.10.2018**

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und den § 5 Abs. 1; § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV. NRW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Gemeinde Swisttal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Swisttal vom 25.09.2018 für das Gebiet der Gemeinde Swisttal folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Swisttal vom 26.04.2002 in der Fassung vom 14.01.2004 erlassen:

Artikel I

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen der Nutzung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt wird. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Personen, die Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen. Es sind die Aktivitäten erlaubt, die auf den jeweils an den Kinderspielplätzen stehenden Schildern vermerkt sind.**
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere die Benutzung von Skateboards, Inlineskatern, Fahrrädern, Mofas sowie Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.**
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist tagsüber nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr erlaubt. Andere Nutzungszeiten können durch entsprechende Beschilderung am Spielplatz individuell festgelegt werden.**
- (4) Jeglicher Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen ist auf allen Kinderspielplätzen untersagt.**
- (5) Zeitlich begrenzte Ausnahmen von Ziffer 4 in Bezug auf Alkohol und Nikotinkonsum können (z.B. bei Dorffesten etc.) zugelassen werden.**

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Verwaltung, Ortsrecht) abrufbar.

Swisttal, den 17.10.2018

Kalkbrenner
- Bürgermeisterin -